

3. Das Landheer.

§ 196.

[Über die staatsrechtliche Natur des deutschen Landheeres sind die Meinungen geteilt. Eine in der Wissenschaft weit verbreitete Ansicht (Theorie des Einheitsheeres) nimmt an, daß zwischen der — unbestrittenermaßen rein unitarischen (s. unten § 199) — Struktur der Kriegsmarine und der des Heeres ein grundsätzlicher Unterschied nicht bestehe, daß wie jene, so auch dieses eine nicht sowohl faktische (technische) als staatsrechtliche Einheit, eine reichseigene, in eigener und unmittelbarer Reichsverwaltung stehende Anstalt darstelle. Danach gibt es in Deutschland nur ein einziges, einheitliches Heer und dieses ist ein Reichsinstitut, Kontingente der Einzelstaaten sind dem Namen und der Form nach, nicht aber im Rechtssinne vorhanden¹. Die Vertreter dieser Auffassung stützen sich auf den Wortlaut der Reichsverfassung, welche von der „gesamten Landmacht des Reiches“ sagt, daß sie „ein einheitliches Heer“ bilden werde (Art. 63 Abs. 1), auf die große Zahl und Stärke der dem Reiche nach der Verfassung zustehenden Militärhoheitsrechte (s. unten), namentlich auf die kaiserliche Befehlsgewalt, sowie auf die vorhandenen äußeren Zeichen der Heeresinheit, wie die Durchnummerierung der Regimenter und die grundsätzliche Gleichheit der Uniformierung. Mit widersprechenden, ebenso unbestreitbaren Tatsachen, wie z. B. der, daß die Verfassung von den „Kontingenten“ der Einzelstaaten als von fortdauernd bestehenden Einrichtungen spricht (Art. 63, 64, 66), findet man sich ab, indem man sie für „untergeordnete Momente“ erklärt, die „mehr auf historischen Verhältnissen als auf prinzipiellen Gesichtspunkten beruhen“ (Voraufl. 722).

Demgegenüber vertreten andere den Standpunkt, daß das deutsche Heer eine Einheit wohl im militärisch-technischen, nicht aber im staatsrechtlichen Sinne, nicht im Sinne einer reichseigenen Anstalt sei; der heutigen deutschen Heeresverfassung liege, ohne Bruch mit der geschichtlichen Überlieferung und ohne Abweichung von den Vorbildern aus der Zeit von 1849 und 1866 (oben 838), fortdauernd das Kontingentsystem zugrunde (Theorie des Kontingentsheeres). Danach kennt die Reichsverfassung kein einheitliches Heer, wie sie eine einheitliche Marine kennt (s. u. § 199), sondern nur Kontingente der Einzelstaaten; das deutsche Heer ist nach der Verfassung ein Kontingentsheer².

¹ Die Hauptvertreter dieser Ansicht sind Haenel, Brockhaus, Zorn, Schulze, G. Meyer (AnnDR 1860 337 ff., Voraufl. § 196), Arndt, diese alle oben § 195 Anm. 1 zitiert, — ferner Gierke in Schmollers Jahrb. 7 1109; Borshak, Preuß. StR 3 29; Westerkamp, Staatenbund u. Bundesstaat 197; v. Kirchenheim, Lehrb. d. deutsch. Staatsrechts 344 ff.; Fischer, Recht des Deutschen Kaisers, 75 ff.

² So vor allem Laband und v. Seydel (s. o. § 195 N. 1), ferner Loening, Grundzüge der RV 105, 106, Anschütz, Enzykl. 176 ff.; Gumbel, AnnDR 1869